



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 05.03.2026

2026/086

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2026	4
Rat der Stadt	26.03.2026	5

Betreff

Beschluss über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2026

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt die weitere Übertragung der in der **Anlage 2** aufgeführten Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren für investive Maßnahmen in das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von **2.399.812,84 €**
2. Der Rat beschließt die Übertragung von Ermächtigungen für investive Auszahlungen zur zweckentsprechenden Verwendung von Zuweisungen in das Haushaltsjahr 2026 gemäß **Anlage 3** in Höhe von **3.383.680,67 €**
3. Der Rat beschließt die Übertragung von Ermächtigungen aus Vorjahren sowie aus dem Haushaltsjahr 2025 nach 2026 gemäß **Anlage 4** für

- konsumtive Aufwendungen in Höhe von	137.109,26 €
- konsumtive Auszahlungen in Höhe von	137.109,26 €
4. Der Rat beschließt die Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2025 nach 2026 für Rückstellungsmaßnahmen (konsumtive Auszahlungen) gemäß Anlage 4 in Höhe von	1.792.903,48 €

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Zusammenfassung

Gemäß § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Verbindung mit Ziffer 6 c der Nebenbestimmungen des Bescheides des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 16.07.2025 (Haushaltsverfügung 2025) sowie der Stellungnahme der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Anfrage zum Umgang mit erhaltenen Zuwendungen, deren Finanzmittel im Folgejahr benötigt werden, vom 28.01.2025 und den „Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen“ bei der Stadt Castrop-Rauxel (Beschluss zu Vorlage 2012/310) werden dem Rat die Haushaltsermächtigungen, die aus dem Jahr 2025 oder den Vorjahren in das Jahr 2026 übertragen werden sollen, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sachverhalt

Im Rahmen der NKF-Haushaltsführung ist die Bildung von „Haushaltsresten“ grundsätzlich möglich. Der Gesetzgeber spricht allerdings von „Ermächtigungsübertragungen“ (§ 22 KomHVO NRW).

Aufgrund der bestehenden Überschuldung ist die Stadt Castrop-Rauxel auch nach Auslaufen des Stärkungspaktes zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW verpflichtet. Nach den Vorgaben des § 76 Abs. 2 Satz 3 und 4 GO NRW soll die Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs 2 GO NRW wieder erreicht wird. Dies konnte die Stadt Castrop-Rauxel mit der Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2025 nicht darstellen; daher wurde das Haushaltssicherungskonzept 2025 durch die Kommunalaufsichtsbehörde nicht genehmigt. Die Mitglieder des Rates haben eine Kopie der Haushaltsverfügung 2025 des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Zuschrift vom 17.07.2025 zur Kenntnis erhalten.

An die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in nachfolgende Haushaltsjahre ist bei Kommunen, die wie die Stadt Castrop-Rauxel bereits überschuldet sind, ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die Stadt Castrop-Rauxel ist vor dem Hintergrund ihrer dramatischen Finanzsituation gehalten, beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand zu stellen. Geplante Maßnahmen sollen in kleine Abschnitte unterteilt und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit möglichst im laufenden Haushaltsjahr abgewickelt werden.

Weiterhin wurde unter Ziffer 6 c der Haushaltsverfügung 2025 festgelegt: *„Von dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr nach Eintritt in die dauerhafte vorläufige Haushaltsführung kann kein Gebrauch gemacht werden, da es an der veröffentlichten Haushaltsatzung fehlt.“* Das bedeutet, dass grundsätzlich keine (neuen) Haushaltsermächtigungen von 2025 nach 2026 übertragen werden dürfen. Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2023 oder – soweit noch vorhanden – aus Vorjahren sind hiervon nicht betroffen.

Bezüglich des Umgangs mit erhaltenen Zahlungen (Zuweisungen/Zuwendungen), deren Finanzmittel im Folgejahr benötigt werden, wurde auf Anregung der Kommunalaufsichtsbehörden die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) um Einschätzung gebeten, wie in diesen Fällen verfahren werden kann. Die GPA NRW kam mit Schreiben vom 28.01.2025 zu dem Schluss, dass *„Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen oder Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen bei der Kommune eingegangen sind, die aber am Jahresende noch*

nicht in Anspruch genommen wurden, [...] gemäß § 22 Abs. 3 KomHVO NRW kraft Verordnung verfügbar [bleiben]“.

„Um im Folgejahr die Aufwendungen und/oder Auszahlungen zu ermöglichen, denen zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen gegenüberstehen, sind Ermächtigungsübertragungen vorzunehmen, soweit keine Neuveranschlagung im Haushaltsplan erfolgt ist.“ Diese Regelung umfasst unter anderem die zweckentsprechende Verwendung von Zuweisungen aus dem Belastungsausgleich G 9, den Belastungsausgleich Inklusion, Zuweisungen aus dem Start-Chancen-Programm sowie Zuwendungen zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Die Liste der übertragenen Haushaltsermächtigungen ist dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 KomHVO NRW i.V.m. dem bereits o.a. Bescheid des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 16.07.2025).

Hinzuweisen ist darauf, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW übertragen werden *können*; die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen werden vom Bürgermeister mit Zustimmung des Rates festgelegt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW). Einer solchen Regelung hat der Rat in seiner Sitzung am 06.12.2012 zugestimmt (*Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen; Vorlage 2012/310*). Die in dieser Regelung vorgesehenen Festlegungen wurden bei der Bildung der in den **Anlagen 2 - 4** gelisteten Ermächtigungsübertragungen ebenfalls berücksichtigt.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wurden bei der Übertragung von Haushaltsermächtigungen im investiven Bereich die bereits im Jahr 2023 oder Vorjahren erteilten aber noch nicht erledigten bzw. abgerechneten Aufträge sowie die aus sachlichen und/oder rechtlichen Gründen noch zwingend erforderlichen Auftragserteilungen zur Abwicklung von Maßnahmen berücksichtigt (vgl. **Anlage 2**). Bei den betroffenen Maßnahmen handelt es sich vielfach um Fortsetzungsmaßnahmen oder solche, in denen zweckgebundene Einzahlungen vereinnahmt wurden bzw. werden. Beispielhaft seien hier das ISEK Merklinde und die zweckgebundenen Zuweisungen zur Unterbringung von Geflüchteten genannt.

Bei den noch zu erteilenden Aufträgen wurde dabei – auch im Hinblick auf die Vorgaben des § 82 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) – ein besonders strenger Maßstab angelegt.

Die Beschlussvorschläge unter Ziffer 1 und Ziffer 2 bedürfen zusätzlich nachfolgender Erläuterungen:

a) Beschlussvorschlag unter Ziffer 1 (Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren)

Von der Gesamtsumme der Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren in das Jahr 2026 in Höhe von **rund 2,4 Mio. €** entfallen **rund 1,7 Mio. €** auf die Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen.

b) Beschlussvorschlag unter Ziffer 2 (Ermächtigungsübertragungen von zweckgebundenen Zuweisungen nach 2026)

Wie in den vorherigen Ausführungen beschrieben, werden Ermächtigungsübertragungen für die zweckentsprechende Verwendung von Zuweisungen in Höhe von **3.383.680,67 €** vorgenommen.

Einer ausführlicheren Begründung für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren bzw. des Jahres 2025 in das Haushaltsjahr 2026 bedürfen zudem die Beschlussvorschläge unter Ziffer 3 und 4:

c) Beschlussvorschlag unter Ziffer 3 (konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen)

Wie bereits o. a. ist es der Stadt Castrop-Rauxel aufgrund ihrer prekären finanziellen Lage grundsätzlich verwehrt, Übertragungen von *konsumtiven* Haushaltsermächtigungen in den Ergebnis- und/oder Finanzplan vorzunehmen. Dies ist so auch in den bereits genannten „*Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen*“ festgelegt. Unter Ziffer 1.1 heißt es dort: „*Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen eines abgeschlossenen Haushaltsjahres in ein Folgejahr ist grundsätzlich nur bei investiven Maßnahmen bzw. Buchungsstellen möglich.*“

Von diesem Grundsatz kann nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Um solche Ausnahmefälle handelt es sich bei den in **Anlage 4** aufgeführten Positionen.

Den dort genannten Ansätzen gemein ist, dass die entsprechenden Einzahlungen in der Regel bereits vollumfänglich und in Höhe der zur Übertragung anstehenden Aufwendungs- bzw. Auszahlungsansätze realisiert werden konnten.

Die unter Ziffer 3 ausgewiesenen Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen resultieren allesamt aus zweckgebundenen Zuweisungen, bei denen sich aus der Herkunft der Mittel die Verpflichtung ergibt, diese zweckentsprechend zu verwenden.

d) Beschlussvorschlag unter Ziffer 4 (Ermächtigungsübertragungen für Rückstellungen)

Unter Ziffer 6 c der Haushaltsverfügung wurde zusätzlich festgelegt: „*Ausnahmen sind im Einzelfall mit der Kommunalaufsicht abzustimmen.*“ Um eine solche Ausnahmeregelung handelt es sich bei den in der **Anlage 4** aufgeführten Maßnahmen des Betriebs 3.

Es handelt sich hierbei um Rückstellungen für bereits im Vorjahr begonnene besonders dringliche Maßnahmen zur Instandhaltung der Stadt- und Europahalle inklusive Restauration sowie um Abrisskosten für das ehemalige Fuhrparkgelände. Die Maßnahmen wurden im Vorjahr beauftragt und teilweise auch bereits ausgeführt, die Rechnungsstellung erfolgt bzw. erfolgte Anfang des Jahres 2026. Damit die Stadt Castrop-Rauxel der vertraglichen Verpflichtung zur Rechnungsabgleichung zum Anfang des Jahres nachkommen kann, wurde für diese beiden Maßnahmen mit der Kommunalaufsicht abgestimmt, die Rückstellungen als Haushaltsermächtigung in das Haushaltsjahr 2026 zu übertragen. Da im Rahmen der Bildung der entsprechenden Rückstellungen die Belastungen des *Ergebnisplans* bereits in Vorjahren erfolgten, kommt es vorliegend durch die Übertragung der notwendigen konsumtiven Auszahlungsmittel „lediglich“ zu einer Belastung der Finanzrechnung 2026.

Die zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen gemäß den **Anlagen 2 – 4** zu dieser Vorlage stehen nur für die konkret bezeichneten Maßnahmen zur Verfügung. Die Inanspruchnahme für andere Projekte darf nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Auf eine gesonderte Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird an dieser Stelle verzichtet; es wird auf die Ausführungen in der Sachverhaltsdarstellung sowie der Darstellungen in den beigefügten Anlagen 2 – 4 verwiesen.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2026	2027	2028	2029	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.